

# Betreute Grundschule am Sonderburger Platz e.V.

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Betreute Grundschule am Sonderburger Platz e.V.“  
Er ist in das zuständige Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Kiel.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres)

### § 2 Ziel und Zweck

1. Zweck des Vereins ist die zeitgemäße Betreuung und Förderung von Grundschulkindern nebst der ideellen und finanziellen Förderung von Erziehung und Bildung.
2. Der Zweck wird verwirklicht durch:
  - a) die Förderung der Lehrtätigkeit und des Schullebens, insbesondere durch die Ergänzung von schulischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften.
  - b) die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der Bildung und Erziehung durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes, sowie sonstigen natürlichen und juristischen Personen.
  - c) die Förderung der Zusammenarbeit von Schule, Eltern im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umfeld über die Verpflichtung des Schulträgers hinaus und in Absprache und Abstimmung mit selbigem.
  - d) die Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Grundschule am Sonderburger Platz in der unterrichtsfreien Zeit außerhalb der verlässlichen Grundschulzeiten, einschließlich deren Mittagsverpflegung. Der Verein unterstützt die Grundschule am Sonderburger Platz mit seinem Betreuungsangebot und in Zusammenarbeit mit dem Schulelternbeirat und der Schulkonferenz bei der Ausgestaltung ihres pädagogischen Konzepts.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 bis 68 AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Ein gleichzeitiges Beschäftigungsverhältnis und ein Vereinsamt schließen sich aus. Eine berufliche Beschäftigung an der Betreuten Grundschule kann erst nach Ablauf einer Sperrfrist von 12 Kalendermonaten ab Niederlegung eines Vereinsamtes aufgenommen werden.

# Betreute Grundschule am Sonderburger Platz e.V.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft wird in Textform beim Vorstand beantragt und kommt nach Annahme durch den Vorstand zustande (siehe §4 Absatz 4). Eine ablehnende Entscheidung durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit mit Frist von zwei Monaten zum Ende des Schulhalbjahres (31.12. bzw. 31.7.) gegenüber dem Vorstand in Textform erklärt werden kann.
  - b) Ausschluss aus wichtigem Grund. Hierüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Der Beschluss des Vorstands ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied in Textform mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung in Textform Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch und ggf. den Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
  - c) Nichtzahlung von mehr als einem Jahresbeitrag.
  - d) Tod des Mitglieds.
4. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf komplette bzw. anteilige Erstattung des entrichteten Jahresmitgliedsbeitrages.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt, die Zielsetzung und das Wohl des Vereins zu fördern, Schaden von ihm zu wenden und die Auskünfte zu erteilen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben benötigt, insbesondere, den Vorstand unverzüglich über Änderungen der Adresse und die Ansprechperson zu informieren.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung ihren Mitgliedsbeitrag an den Verein zu überweisen.
3. Die Mitglieder haben das aktive und das passive Wahlrecht.

## § 6 Beiträge und Spenden

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Erschienenen festgelegt und beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres im Voraus zu entrichten. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung des Vereins, die dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt ist.
2. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen ferner durch Spenden, Zuwendungen und öffentliche Zuschüsse erzielt werden. Auf Antrag werden Spendenbescheinigungen ausgestellt.
3. Der Verein unterstützt Veranstaltungen, deren Reinerlös allein der Durchführung der

# Betreute Grundschule am Sonderburger Platz e.V.

Vereinsziele dient.

## § 7 Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführung

## § 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich analog oder digital durchzuführen ist:
  - a) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erhalten die Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung in Textform (E-Mail oder Brief).  
Auf der Jahreshauptversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte regelmäßig Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung:
    - Geschäftsbericht der Geschäftsführung
    - Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes
    - Entlastung des Vorstandes
    - Vorstandswahl
    - Wahl der Kassenprüfer (2).
  - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand einzureichen und werden eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern mit einer um den TOP Anträge aktualisierten Tagesordnung in Textform zur Kenntnis gegeben.
  - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von vier Wochen einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies bei dem/der 1. Vorsitzenden in Textform beantragen oder eine einfache Mehrheit des Vorstands dies beschließt.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet, soweit die Versammlung nicht eine andere Versammlungsleitung bestimmt.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
4. Beschlüsse werden in offener Abstimmung getroffen. Wird von mindestens einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Abstimmung verlangt, muss diese geheim erfolgen.
5. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Beschäftigten des Vereins haben eine Anwesenheitsberechtigung bei der Mitgliederversammlung als Gäste.
6. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
7. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl

# Betreute Grundschule am Sonderburger Platz e.V.

zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

8. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfung;
  - b) Entlastung des Vorstands;
  - c) Wahl des Vorstands;
  - d) Wahl der Kassenprüfer/innen;
  - e) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags;
  - f) Beratung über die geplanten Schwerpunkte der Arbeit;
  - g) Entscheidung über gestellte Anträge an die Mitgliederversammlung;
  - h) Änderung der Satzung (Ausnahme § 11 Abs. 3);
  - i) Auflösung des Vereins.
9. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

## § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Vorsitzende/r, (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
  - b) stellvertretende/r Vorsitzende/r und Schriftwart/in, (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
  - c) Kassenwart/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

Die Geschäftsführung hat eine Anwesenheits-, Berichts- und Rechenschaftspflicht in den Vorstandssitzungen.  
Je zwei Vorstandsmitglieder (§ 26 BGB) sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen (Kooption).
4. Der Vorstand bestimmt nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Richtlinien der Vereinsarbeit. Er ist für die Erledigung aller Angelegenheiten zuständig, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und verwaltet das Vereinsvermögen im Sinne der Ziele des Vereins (§2).
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der 1. Vorsitzende.
6. Der Vorstand stellt einstimmig eine hauptamtliche Geschäftsführung als Angestellte/n des Vereins ein (§10).
7. Der Vorstand findet sich mindestens vierteljährlich zu analogen oder digitalen Vorstandssitzungen zusammen und unterrichtet die Mitglieder bei Bedarf über alle für sie wichtigen Vorgänge sowie über alle grundsätzlichen Entscheidungen, die von seinen Organen getroffen werden.

# Betreute Grundschule am Sonderburger Platz e.V.

## § 10 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Die Geschäftsführung benötigt für sämtliche Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Vereins hinausgehen die Genehmigung des Vorstandes. Dazu zählen insbesondere das Eingehen oder Beenden von Dauerschuldverhältnissen und die Vornahme von Rechtsgeschäften im Betrag von über 1.000 EUR. Weitere Einzelheiten über die Befugnisse der Geschäftsführung regelt eine Vollmacht durch den Vorstand.

## § 11 Kassenprüfung

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen keine Mitglieder des Vorstandes und keine Beschäftigten des Vereins während des zu prüfenden Geschäftsjahres sein.
2. Sie erstellen einen Kassenprüfungsbericht in Textform, erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen der Mitgliederversammlung bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

## § 12 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.
4. Satzungsänderungen formeller Art, die durch gerichtliche oder behördliche Auflagen erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen. Sie bedürfen nachträglich der Kenntnisnahme durch die folgende Mitgliederversammlung.

## § 13 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Der Verein hat keinen Datenschutzbeauftragten benannt. Die Einhaltung des Datenschutzes obliegt dem Vorstand. Zur Einhaltung und Umsetzung des Datenschutzes im Verein kann dieser sowohl (intern) jemanden mit dieser Aufgabe berufen oder externe Dienstleister damit beauftragen. Interessenskonflikte und Probleme, die sich aus beruflichen oder ehrenamtlichen Aufgaben oder Beschäftigungsverhältnissen ergeben können, (lt. DSGVO) sind besonders zu beachten und zwingend zu vermeiden.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,

# Betreute Grundschule am Sonderburger Platz e.V.

- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
3. Den Organen des Vereins, allen angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten zu anderen als zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

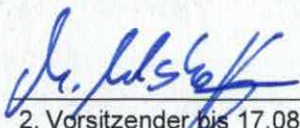
## § 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidator/innen zu bestellen. Die Liquidation des Vereins kann in Eigenregie erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Die Liquidator/innen sind durch die Mitgliederversammlung zu wählen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen, einschließlich der von den Mitgliedern gezahlten Anteile und des gemeinen Werts der Sacheinlagen an die Stadt Kiel als Schulträger, mit der Auflage dieses unmittelbar und ausschließlich nur zum Wohl der Grundschule am Sonderburger Platz zu verwenden.

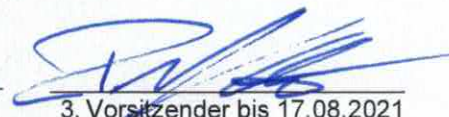
Kiel, den 17.08.2021



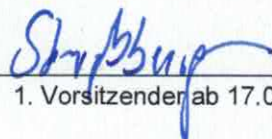
1. Vorsitzender bis 17.08.2021



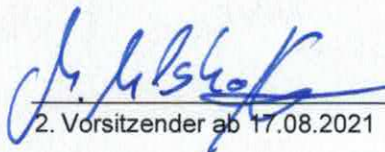
2. Vorsitzender bis 17.08.2021



3. Vorsitzender bis 17.08.2021



1. Vorsitzender ab 17.08.2021



2. Vorsitzender ab 17.08.2021



3. Vorsitzende ab 17.08.2021